

Satzung der Stiftung für ambulante Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter – Christian Karl Dieter Moik Stiftung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung für ambulante Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter – Christian Karl Dieter Moik".
- (2) Ihr Sitz ist in Aachen.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten der ambulanten Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausschreibung und Verleihung eines diesbezüglichen Förderpreises.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden..
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt DM 100.000,00 (i. B. Deutsche Mark Einhunderttausend). Es ist durch den Stifter in zwei Teilbeträgen von je DM 50.000,00 in bar zu leisten. Der erste Teilbetrag wird vom Stifter bis zum 1. Mai 1998 eingebbracht. Der zweite Teilbetrag in Höhe von 50.000,00 ist vom Stifter bis zum März 1999 zu leisten.
- (2) Das Anfangsvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschränkt zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung des Stifters oder Dritter erhöht werden. Daneben können Rücklagen gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung es zu lassen.

§ 4

Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

Erste Mitglieder des Vorstandes sind der Stifter, der auf seine Lebenszeit bestellt wird, und Frau Dr.med. Christa Schaff in Weil der Stadt.

Im Übrigen werden die Mitglieder des Vorstandes vom Kuratorium für die Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Soweit möglich soll immer ein Mitglied der Familie des Stifters (Geschwister und Abkömmlinge des Stifters) Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

(4) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Erster Vorsitzender ist der Stifter, erster stellvertretender Vorsitzender ist Frau Dr. med. Christa Schaff. Im Übrigen wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Scheidet der Stifter aus dem Vorstand aus, so wird er Mitglied des Kuratoriums.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
- d) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an das Kuratorium innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres,
- e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Aufsichtsbehörde.

(2) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen. Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied.

(4) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als DM 15.000,00 verpflichten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der in der Versammlung zu behandelnden Gegenstände zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Hierbei sind der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Versammlung mitzurechnen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende des Vorstandes anwesend ist. Die Anwesenheit ist auch gegeben, wenn die Teilnahme an der Beschlussfassung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz stattfindet. Die Versammlung leitet regelmäßig der Vorstandsvorsitzende bzw. dessen Vertreter.

Sind die Mitglieder nicht in der erforderlichen Zahl anwesend, so ist eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung und unter Beachtung der Regelungen in Ziffer (1) einzuberufen. Die neue Versammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder unbedingt beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums gegen Empfangsbekenntnis auszuhändigen oder an die letztbekannte Anschrift zuzusenden ist.

§ 8

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf höchstens acht Personen. Es wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) Dr. Helmut Eller in Bonn,
- b) Professor Dr. Reinhart Lempp in Stuttgart
- c) Professor Dr. Manfred Müller-Küppers in Heidelberg
- d) Professor Dr. Gerhardt Nissen in Würzburg,
- e) Professor Dr. Dr. Helmut Remschmidt in Marburg
- f) Dr. Reinhard Schydllo in Düsseldorf,
- g) Professor Dr. Friedrich Specht in Göttingen

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, so wird vom Kuratorium ein neues Mitglied bestellt, wenn durch das Ausscheiden des Kuratoriumsmitgliedes die Zahl der verbleibenden Kuratoriumsmitglieder unter fünf sinkt.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (2) Wahl der Kuratoriumsmitglieder,
- (3) Beratung des Vorstands,
- (4) Mitwirkung bei Rechtsgeschäften gemäß § 7 Absatz (4),
- (5) Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln, insbesondere die Ausschreibung des Förderpreises,
- (6) Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums,
- (7) Satzungsänderung sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihrer Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der in der Versammlung zu behandelnden Gegenstände zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Hierbei sind der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Versammlung mitzurechnen.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Anwesenheit ist auch gegeben, wenn die Teilnahme an der Beschlussfassung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz stattfindet.

(3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Solange der Stifter Mitglied des Kuratoriums ist, können Beschlüsse nicht gegen seine Stimme gefasst werden.

(4) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung von achtzig vom Hundert der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Entscheidungen nach § 9 Ziffer (7) können nicht im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung

(1) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) Für Beschlüsse gemäß Absatz 1 ist die Zustimmung von mindestens achtzig vom hundert erforderlich.

(3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 13

Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die "Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie e. V." in Marburg, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Stand der Satzung vom 01.11.2010, inklusive der Satzungsänderungen laut Ergänzungsurkunden vom 7. April, 24. April und 25. Mai 1998, UR.-Nrn. 559, 662 und 875/V/1998 und der unveränderten Bestimmungen laut der Stiftungsurkunde vom 21. November 1997, UR.-Nr. 1754/V/1997.